

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

**Konsistorium**  
**Referat 6.2**

An alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen  
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

nur per E-Mail

**OKR Dr. Arne Ziekow**  
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69  
10249 Berlin  
Telefon 030 · 2 43 44 - 361  
Fax 030 · 2 43 44 - 362  
a.ziekow@ekbo.de  
www.ekbo.de

Gz. 6.2.9  
Az. 5903-01

Berlin, 08.06.2020

## **Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 02.06.2020 (Update 13) Update 14, Stand 08.06.2020, 14.00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit unserem letzten Rundschreiben hat nunmehr auch der **Freistaat Sachsen** seine **Rechtsvorschriften** zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) **neu gefasst**. Auch im Land **Mecklenburg-Vorpommern** sind erneute **Anpassungen** erfolgt. In den übrigen Ländern (**Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt**) mit Gebietsanteilen der EKBO ist die **Rechtslage** im Vergleich zu der in unserem Rundschreiben vom 02.06.2020 (Update 13) wiedergegebenen Sachlage **unverändert**.

### • **Sachsen:**

Rechtsgrundlage: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID 19 vom 03.06.2020 (Corona-Schutz-VO SN) in Verbindung mit der „Allgemeinverfügung - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 04.06.2020,

[www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) >Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (Verordnung vom 3. Juni 2020) und Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2020).

**Bestattungen und Trauerfeiern** sind ohne Personenzahlbeschränkung zulässig, soweit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird (§ 2 Abs. 7 Corona-Schutz-VO SN). Die zulässige Teilnehmendenzahl wird damit durch die räumlichen Gegebenheiten bestimmt. Nur die Anzahl von Personen, die unter Einhaltung des Mindestabstandes in einer Friedhofskapelle Platz finden, darf daher zugelassen werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen (§ 1 Abs. 2 Corona-Schutz-VO SN). Der Friedhofsträger hat die unter Einhaltung der Abstandsregelung zulässige Höchstteilnehmendenzahl festzulegen und durch eine entspre-

chende Bestuhlung beziehungsweise Markierung sicherzustellen, dass diese nicht überschritten wird (FAQ > Abstandsregelungen, Kapellenbenutzung, Teilnehmendenzahl). Unter Zugrundelegung der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz sowie der Arbeitsschutzmaßnahmen ist ein schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen den zuständigen kommunalen Behörden vorzulegen (§ 4 Abs. 2 und 3 Corona-Schutz-VO SN). Auf die Hygienevorgaben einschließlich Husten- und Niesetikette, Händedesinfektion etc. ist durch Schilder hinzuweisen (FAQ > Arbeitsschutzmaßnahmen, Hygienemaßnahmen). Es sind Anwesenheitslisten zu führen, um eine Kontaktverfolgung sicherzustellen, in denen mindestens Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu vermerken sind. Die Anwesenheitslisten sind vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten (FAQ > Anwesenheitslisten).

Das **Betreten** und damit auch **individuelle Grabbesuche** und **Grabpflegearbeiten** sind ohne Einschränkung zulässig, soweit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Soweit dies nicht möglich sein sollte, ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu 10 weiteren Personen zulässig (§ 2 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 Corona-Schutz-VO SN). Verordnung und Allgemeinverfügung sind befristet bis zum Ablauf des 29.06.2020.

- **Mecklenburg-Vorpommern:**

Rechtsgrundlagen: Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 08.05.2020 (GVBl. S.230), zuletzt geändert durch 4. Verordnung vom 03.06.2020 (GVBl. S. 399), <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/> > Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, > Ministerium im Blick, > Wichtige Informationen zum Coronavirus, > Aktuelle Informationen, > Lesefassung Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern.

Es bleibt dabei, dass **kirchliche Bestattungen und Trauerfeiern** in Kapellen und Kirchen ohne Teilnehmendenbeschränkung zulässig sind, soweit die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m zu anderen Personen gewährleistet wird (FAQ > Abstandsregelung) und die dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ergeht (FAQ > Mund-Nase-Bedeckung) und Information der Teilnehmenden durch Aushang oder gegebenenfalls mündliche Ansage über die Abstands- und Hygieneregeln erfolgen (§ 8 Abs. 5 Satz 1 Corona-Schutz-VO MV; FAQ > Hygienemaßnahmen). Die höchstzulässige Teilnehmendenzahl ergibt sich damit aus den baulichen Gegebenheiten zur Ermöglichung der Abstandsregelung (FAQ > Kapellenbenutzung). Bestattungen und Trauerfeiern mit bis zu 150 Teilnehmenden können unter freiem Himmel unter Wahrung der Abstandsregelung von 1,5 m und der Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung durchgeführt werden. Bei mehr als 150 Teilnehmenden ist nunmehr nur noch eine vorherige Anzeige an die zuständige Gesundheitsbehörde erforderlich, das bisherige Einvernehmenserfordernis entfällt (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Corona-Schutz-VO MV). Es bleibt bei der Verpflichtung, eine Anwesenheitsliste zu führen, in der Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer festzuhalten sind und die vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten ist (§ 8 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Corona-Schutz VO MV). Anders als nach der bisherigen Fassung der Verordnung, nach der **individuelle Grabbesuche** ab dem 05.06.2020 ohne Einschränkung zulässig sein sollten, sind diese nunmehr bis zum 29.06.2020 nur alleine, in Begleitung von im selben Haushalt und in einem weiteren Haushalt lebenden Personen oder mit bis zu 10 Personen gestattet (§ 1 Abs. 2 Corona-Schutz-VO MV). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 11.06.2020 befristet.

Dieses Rundschreiben ersetzt nunmehr auch für den Freistaat Sachsen unsere Rundschreiben vom 11.05. und 15.05.2020 (Update 11 und 12) sowie für Mecklenburg-Vorpommern unser Rundschreiben vom 02.06.2020 (Update 13). Ergänzende Informationen können Sie den FAQ > Friedhöfe und Corona entnehmen, die unter <https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html> abrufbar sind und die auch Musteraushänge für den Friedhofseingang enthalten. Auf der genannten

Internetseite können Sie auch die Bezugsrundschreiben nachlesen sowie weitere Informationen einsehen. Allgemeine Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus im kirchlichen Bereich erhalten Sie unter [www.ekbo.de/service/corona.html](http://www.ekbo.de/service/corona.html).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Ziekow